

| | | | |
|---|--------------------------|---|--|
| Gemeinde Kall Der Bürgermeister | Vorlagen-Nr. 113/2004 | Sitzungstermin 07.09.2004 | öffentliche Sitzung |
| Federführung: Fachbereich I | | FBL: SB: | Herr Stoff |
| An den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um | X | Beschlussfassung Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den Kenntnisnahme | Mitzeichnung durch Bgm. FB I (bei üpl./apl. Ausgaben) |
| <u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u> | | | |
| X Vorlage berührt nicht den Haushalt. | | | |
| Mittel verfügbar bei HHSt. | | | Euro |
| über-/außerplanmäßige Ausgabe erforderlich bei HHSt. Deckung erfolgt durch | | | Euro |

Tischvorlage

TOP 8

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO;
hier: Antrag der Bürgerinitiative KriBeMitZ

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Anregung der Bürgerinitiative KriBeMitZ vom 30.08.2004, die Gemeinde Kall möge so bald wie möglich die Unterlagen im Antragsverfahren der Fa. Lafarge zur Genehmigung des Einsatzes sog. Sekundärbrennstoffe durch ein fundiertes Institut überprüfen lassen und sich hieraus evtl. ergebende Einwände im Verfahren zur Geltung bringen, zuständigkeitshalber an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen.

Sachdarstellung:

Die Bürgerinitiative KriBeMitZ fordert mit beiliegendem „Bürgerantrag“ vom 30.08.2004, dass die Gemeinde Kall so bald wie möglich die Unterlagen im Antragsverfahren der Fa. Lafarge zur Genehmigung des Einsatzes sog. Sekundärbrennstoffe durch ein fundiertes Institut überprüfen lässt und sich hieraus evtl. ergebende Einwände im Verfahren zur Geltung bringt.

Der „Bürgerantrag“ ist rechtlich gesehen nach § 24 GO „Anregungen und Beschwerden“ zu behandeln; seit 1994 kennt die GO den Begriff des Bürgerantrages nicht mehr.

Zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist nach § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss. Daher ist der an den Rat gerichtete „Bürgerantrag“ dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Mit Verfügung vom 19.08.2004 hat die Bezirksregierung Köln der Gemeinde Kall die Antragsunterlagen der Fa. Lafarge zur Stellungnahme übersandt. Die Frist zur Stellungnahme wurde inzwischen bis zum 31.10.2004 verlängert, damit der neu gewählte Fachausschuss sich in seiner ersten Sitzung mit der Angelegenheit befassen kann. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es nicht zweckmäßig, vorab im Haupt- und Finanzausschuss eine Entscheidung zu treffen, zumal nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GO durch Anregungen und Beschwerden die Zuständigkeiten der Ausschüsse nicht berührt werden und somit der Haupt- und Finanzausschuss ohnehin allenfalls nur eine Empfehlung aussprechen kann.